

Umgang mit möglichen Verfügbarkeitsengpässen kennzeichnungsfreier¹ Futtermittel im VLOG-System

Einleitung

Der Krieg in der Ukraine bringt auch Warenströme und Lieferketten landwirtschaftlicher Produkte in der EU ins Stocken oder zum Erliegen. Betroffen sind auch Einzelfuttermittel für die Herstellung von kennzeichnungsfreien und „VLOG-geprüft“- Futtermitteln.

Der VLOG hat sich dieses Problems mit höchster Priorität angenommen und sich intensiv mit diversen Akteuren und Stakeholdern aus Unternehmen, Verbänden, Behörden und Politik dazu ausgetauscht. Dabei wurde deutlich, dass aktuell und kurzfristig noch ausreichend kennzeichnungsfreie Futtermittel verfügbar sind. Da die mittel- und langfristige Situation schwerer einzuschätzen ist, besteht Handlungsbedarf, sich auf schwierige Szenarien vorzubereiten.

Deshalb hat der VLOG in enger Absprache mit relevanten Stakeholdern die hier aufgeführten Maßnahmen zum Umgang mit der aktuellen Situation und Ausnahmegenehmigungen für den vorübergehenden Einsatz kennzeichnungspflichtiger Futtermittel erarbeitet und als Ergänzung zum aktuellen VLOG-Standard V22.01 veröffentlicht. Die Ausnahmegenehmigungen sind für alle VLOG-Systemteilnehmer der jeweiligen Stufe in Deutschland sowie anderen EU-Mitgliedsstaaten anwendbar.

Werden verfügbarkeitsbedingt vorübergehend kennzeichnungspflichtige Futtermittel eingesetzt und eine Entfernung des „Ohne Gentechnik“-Siegels ist nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, erfolgt am Point-of-Sale (POS) eine korrigierende Kennzeichnung bzw. Verbraucherinformation.

Ziel dieser Ausnahmeregelungen ist die Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und die Aufrechterhaltung der Tiergesundheit bei tatsächlich vorliegenden Engpässen gentechnikfreier Futtermittel, verbunden mit der Einhaltung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) und dem Verbleib der betroffenen Unternehmen im VLOG-System. Zugleich muss eine transparente Information der Verbraucher:innen gewährleistet werden, um die hohe Glaubwürdigkeit des „Ohne GenTechnik“-Siegels zu bewahren.

Die aktuell sehr hohen Preise für Futtermittel und Energie bringen viele landwirtschaftliche Betriebe in eine finanziell schwierige Situation. Die Landwirt:innen dürfen nicht auf den Mehrkosten sitzenbleiben. Mehr denn je ist Solidarität entlang der Wertschöpfungskette nötig, damit die Kosten weitergereicht werden können. Die hier beschriebenen Ausnahmeregelungen können jedoch nur bei tatsächlichen Nichtverfügbarkeiten greifen, nicht aber bei gestiegenen Produktionskosten.

¹ Hier und folgend kennzeichnungsfrei: Futtermittel, das nicht nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 als „genetisch verändert“ gekennzeichnet ist.

Inhalt

EINLEITUNG.....	1
ERGÄNZUNG ZUM AKTUELLEN VLOG-STANDARD V22.01	2
IN KRAFT SETZEN & GÜLTIGKEIT	2
1. STUFE FUTTERMITTELHERSTELLUNG/LOGISTIK	2
2. STUFE LANDWIRTSCHAFT.....	4
3. STUFE GRUPPENORGANISATION	5
4. STUFE LEBENSMITTELVERARBEITUNG BZW. LIZENZNEHMER DES „OHNE GENTECHNIK“-SIEGELS	6
5. STUFE LEH.....	8
ANLAGE 1: VLOG-NICHTVERFÜGBARKEITSBESCHEINIGUNG STUFE FUTTERMittel BZW. FUTTERMittelLOGISTIK.....	9
ANLAGE 2: BEISPIELE FÜR VERBRAUCHERINFORMATIONEN	10

Ergänzung zum aktuellen VLOG-Standard V22.01

Folgende Anforderungen und Ausnahmegenehmigungen werden durch Vorstandsbeschluss vom TT.MM.JJJJ in den aktuellen VLOG-„Ohne Gentechnik“-Produktions- und -Prüfstandard, V22.01 vom 01.09.2021 aufgenommen. Die Anforderungen und Bedingungen der Ausnahmegenehmigung ersetzen bei Inanspruchnahme die bislang geltenden Anforderungen in der jeweiligen Stufe. Für nicht-betroffene Unternehmen sind weiterhin die regulären Anforderungen des VLOG-Standards verpflichtend.

Inkraftsetzung und Gültigkeit

- Der VLOG wird diese Ergänzung zum VLOG-Standard kurzfristig in Kraft setzen, sobald Unternehmen der Futtermittelbranche plausibel die Nichtverfügbarkeit von relevanten Einzelfuttermitteln für die Produktion kennzeichnungsfreier Futtermittel an den VLOG melden.
- Diese Ergänzung zum VLOG-Standard gilt ab dem Datum des Inkraftsetzens bis auf Widerruf und zunächst längstens sechs Monate.
- Der VLOG wird diese Ergänzung zum VLOG-Standard vor Ablauf der Gültigkeit mit entsprechendem Vorlauf widerrufen, sofern die ausreichende Verfügbarkeit von kennzeichnungsfreien Futtermitteln wieder flächendeckend gegeben ist.

1. Stufe Futtermittelherstellung/Logistik

- Wenn aufgrund der aktuellen Ausnahmesituation kennzeichnungspflichtige² Einzelfuttermittel in bisher komplett kennzeichnungsfreien Werken/Standorten/mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen verarbeitet und/oder gelagert werden, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
 - Die Unternehmen melden umgehend Beginn und Ende des Einsatzes kennzeichnungspflichtiger Futtermittel und die eingesetzten kennzeichnungspflichtigen Einzelfuttermittel an VLOG-Zertifizierungsstelle und VLOG (qualitaet@ohnegentechnik.org).
 - Ableitung, Dokumentation und Umsetzung von Maßnahmen gegen Verschleppung, Vermischung, Vertauschen in bzw. mit „VLOG geprüft“-Futtermitteln sowie in „VLOG-Mischungen“ von mobilen Mahl- und/oder Mischanlagen³

² hier und folgend: Kennzeichnungspflichtig als „genetisch verändert“ nach EU-VO Nr. 1829/2003 und 1830/2003

³ vgl. VLOG-Standard V22.01, Futtermittelherstellung: Kap. C 3.3 sowie C 3.6, darüber hinaus für mobile MMA: C 6.1, Logistik: Kap. B 3.3 sowie C 3.6

- Umsetzung der Analyseanforderungen an duale Standorte für weiterhin kennzeichnungsfreie „VLOG geprüft“-Futtermittel⁴
- Werden kennzeichnungspflichtige Einzelfuttermittel eingesetzt, besteht für diese keine Notwendigkeit der Probenahme und GVO-Analyse nach VLOG-Standard im Wareneingang bzw. Warenausgang (Aussetzen der Anforderung).
- Dahingehende Aktualisierung der VLOG-Betriebsbeschreibung⁵
- Nichtverfügbarkeiten von kennzeichnungsfreien Futtermitteln werden mittels VLOG-Vorlage (s. [Anlage 1](#))⁽ oder inhaltlich gleicher Bescheinigungen regelmäßig aktualisiert online veröffentlicht oder direkt an Händler bzw. Landwirte bescheinigt
 - Das Ausstellen/Veröffentlichen einer Nichtverfügbarkeitsbescheinigung durch den Futtermittelhersteller bzw. -händler ist nur zulässig, wenn diesem selbst Nichtverfügbarkeitsnachweise der eigenen Rohwarenlieferanten vorliegen. Es ist ausreichend, sich auf Nachweise von Lieferanten zu beschränken, die den Futtermittelhersteller- bzw. -händler in den vergangenen zwei Jahren beliefert haben. Die erstmalige Ausstellung/Veröffentlichung einer Nichtverfügbarkeitsbescheinigung ist dem VLOG umgehend zu melden (qualitaet@ohnegentechnik.org).
- Deklaration von Futtermitteln
 - Die Auslobung von losen und verpackten Futtermitteln mit der Wortmarke oder der Wort-Bildmarke „VLOG geprüft“ sowie von Mischungen als „VLOG-Mischung“ ist weiterhin nur zulässig, wenn alle Anforderungen des VLOG-Standards eingehalten sind (z.B. kein Einsatz von kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln)
 - Kennzeichnungspflichtige Futtermittel bzw. Mischungen werden als solche korrekt auf Lieferscheinen, Deklarationen, Etiketten bzw. Mischprotokollen gekennzeichnet.
 - Die weitere Nutzung der Wortmarke oder Wort-Bildmarke „VLOG geprüft“ für bisher „VLOG geprüft“-zertifiziertes Futter, das vorübergehend kennzeichnungspflichtige Futtermittel enthält, wird in Stockfotos sowie Print-Werbung, gedruckten Produktinformationen, Spezifikationen o. Ä. während der Gültigkeitsdauer dieser Ausnahmegenehmigungen vom VLOG toleriert. Bei Neudruck, digitalen Dokumenten sowie Online-Darstellungen ist diese Deklaration - mit Ausnahme von Stockfotos - umgehend zu korrigieren.

a. Konsequenzen für den Zertifizierungsprozess und VLOG-Zertifikate der Stufen Futtermittelherstellung und Logistik

- Zertifizierungsstellen auditieren risikoorientiert vorrangig die Unternehmen, die von einer komplett kennzeichnungsfreien auf eine duale Produktion wechseln. Die Audittermine sind so weit wie möglich vorzuziehen, solange es die Auditkombinationen mit anderen Qualitätsstandards ermöglichen.
 - Stellt das Unternehmen Nichtverfügbarkeitsbescheinigungen aus oder veröffentlicht diese, prüft die Zertifizierungsstelle im Rahmen des regulären VLOG-Audits das Vorhandensein von Nichtverfügbarkeitsnachweisen der (Rohwaren-)Lieferanten, die das Unternehmen in den der letzten beiden Wirtschaftsjahren beliefert haben. Das Prüfergebnis wird in der Checkliste dokumentiert (C 3.5 Wareneingangskontrolle).

⁴ vgl. VLOG-Standard V22.01, Futtermittelherstellung Kap. C 4.2.2; Logistik B 5.2.2

⁵ vgl. VLOG-Standard V 22.01, Futtermittelherstellung: Anhang (15), Logistik: Anhang (13) bzw. Kombibetriebsbeschreibung

Verstöße werden in der Checkliste als KO dokumentiert und von der Zertifizierungsstellen an den VLOG (qualitaet@ohnegentechnik.org) gemeldet. Nach Rücksprache mit dem VLOG verhängt die Zertifizierungsstelle ggf. weitergehende Sanktionen.

2. Stufe Landwirtschaft

Wenn kennzeichnungsfreies Futter in der gewünschten oder einer ähnlichen Qualität⁶ verfügbar ist, muss dieses eingesetzt werden.

a. Ausnahmegenehmigung zum Einsatz von kennzeichnungspflichtigem Futter in der VLOG-Produktion

Werden die folgenden Bedingungen der Ausnahmegenehmigung eingehalten und insbesondere die Abnehmer der Tiere/Produkte über den konventionellen Status informiert, führt der vorübergehende Einsatz von kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln und der damit verbundene Wechsel zur konventionellen Produktion nicht zu einem Ausschluss aus der VLOG-Zertifizierung.

- Der Bezug von kennzeichnungspflichtigem Futtermittel im Rahmen dieser Ausnahmegenehmigung ist nur zulässig, wenn kein kennzeichnungsfreies Futtermittel in der gewünschten oder einer ähnlichen Qualität⁵ verfügbar ist und mindestens ein aktueller Nichtverfügbarkeitsnachweis (nach VLOG-Vorlage) des bisherigen Futtermittellieferanten vorliegt.
- Eine Bevorratung von kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln über den Gültigkeitszeitraum der Ausnahmegenehmigung hinaus ist nicht zulässig.
- Der Einsatz von kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln wird folgendermaßen umgehend gemeldet:
 - Gruppenmitglieder einer VLOG-Gruppe: Die Gruppenmitglieder melden den Einsatz von kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln an ihren VLOG-Gruppenorganisator (Beginn und Ende, (enthaltene) kennzeichnungspflichtiges Einzelfuttermittel).
 - VLOG-einzelzertifizierte landwirtschaftliche Unternehmen: Die Unternehmen melden den Einsatz von kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln an ihre VLOG-Zertifizierungsstelle (Beginn und Ende, (enthaltene) kennzeichnungspflichtiges Einzelfuttermittel).
- Der Bezug von kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln wird in der VLOG-Betriebsbeschreibung, Anlage Futtermittelzukauf bzw. der VLOG-Futtermittelliste dokumentiert und die Dokumentation der Futterrationen aktualisiert.
- Werden nur einzelne Tierkategorien mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln versorgt, werden Maßnahmen gegen die Verschleppung, Vermischung und Vertauschung in bzw. mit kennzeichnungsfreien Futtermitteln festgelegt, in der Betriebsbeschreibung dokumentiert und umgesetzt⁷.
- Solange es keine negativen Auswirkungen auf die Tiergesundheit hat, wird der Anteil von kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln in der Ration auf ein Minimum reduziert.
- Werden kennzeichnungspflichtige Futtermittel eingesetzt, besteht für diese keine Notwendigkeit der Probenahme und GVO-Analyse nach VLOG-Standard im Wareneingang.

⁶ ähnlich in Zusammensetzung, Nährstoffgehalt und/oder Darreichungsform (z.B. Schrot, Mehl, Pellets), solange dies tiergesundheitslich vertretbar ist

⁷ vgl. VLOG-Standard, V22.01, Kap. E 3.3 und E 4.8

- Beim erneuten Wechsel zu kennzeichnungsfreiem Futter werden alle Gerätschaften, Lagerstätten, Anlagen, Mischanlagen, Transportmittel, etc. in geeignetem Maße trocken gereinigt, die mit kennzeichnungspflichtigem Futtermittel in Berührung kommen sind, um Verschleppungen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Reinigung wird in der Betriebsbeschreibung dokumentiert.
- Beim Verkauf werden die Tiere/Produkte als konventionell deklariert, es findet keine VLOG- bzw. „Ohne Gentechnik“-Auslobung statt. Der Abnehmer wird schriftlich über den Einsatz von kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln im Rahmen der VLOG-Ausnahmegenehmigung informiert (z.B. *Von TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ enthielt die Tagesration kennzeichnungspflichtige Futtermittel.*)
- Tiere/Produkte werden erst als VLOG bzw. „Ohne Gentechnik“ vermarktet, wenn die Mindestfütterungsfrist gemäß EGGenTDurchfG eingehalten wurde⁸.

b. Konsequenzen für Zertifizierungsprozess und VLOG-Zertifikate Stufe Landwirtschaft

- Werden die Bedingungen der Ausnahmegenehmigung eingehalten, hat der vorübergehende Einsatz von kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln und der damit verbundene Wechsel in die konventionelle Produktion keinen Einfluss auf die Risikoeinstufung der landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die VLOG-Zertifizierung/Zulassung zu VLOG-Gruppen der landwirtschaftlichen Unternehmen.

Ebenso hat ein verfügbarkeitsbedingter Wechsel von „VLOG geprüft“-Futtermittel auf kennzeichnungsfreies Futter während der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung keinen Einfluss auf die Risikoeinstufung des landwirtschaftlichen Unternehmens.

- Werden im Rahmen der Ausnahmegenehmigung in der VLOG-Produktion kennzeichnungspflichtige Futtermittel eingesetzt, ist eine Deklaration der Tiere/Produkte als „VLOG“ bzw. „Ohne Gentechnik“ nicht zulässig.
- Zertifizierungsstellen auditieren risikoorientiert vorrangig die landwirtschaftlichen Unternehmen, die kennzeichnungspflichtiges Futter in der VLOG-Produktion einsetzen. Eine Verringerung des Auditintervalls bei Gruppenmitgliedern der Risikoklasse 0 bzw. Risikoklasse 1 ist nicht notwendig. Die Audittermine sind so weit wie möglich vorzuziehen, solange es die Auditkombinationen mit anderen Qualitätsstandards ermöglichen.
- Im Rahmen der regulären VLOG-Audits prüfen die Zertifizierungsstellen beim Einsatz von kennzeichnungspflichtigem Futter in der VLOG-Produktion die Einhaltung der Bedingungen der VLOG-Ausnahmegenehmigung. Der Einsatz und das Prüfergebnis werden in der Checkliste dokumentiert (Prüfpunkt E 4.4 Futtermittelliste und E 4.5 Futterrationen).
- Verstöße von einzelzertifizierten landwirtschaftlichen Unternehmen und von Gruppenmitgliedern gegen die Bedingungen der Ausnahmegenehmigung werden in der Checkliste als KO dokumentiert und von der Zertifizierungsstellen an den VLOG (qualitaet@ohnegentechnik.org) gemeldet. Nach Rücksprache mit dem VLOG verhängt die Zertifizierungsstelle weitergehende Sanktionen (z.B. Verlust des VLOG-Status der Tiere/Produkte, Nachaudit, Erhöhung der Risikostufe, Zertifikatsentzug bzw. Ausschluss aus der VLOG-Gruppe).
- Auf Anfrage des VLOG melden die Zertifizierungsstellen die landwirtschaftlichen Unternehmen mit VLOG-Einzelzertifizierung, die kennzeichnungspflichtiges Futter im Rahmen der VLOG-Ausnahmegenehmigung in der VLOG-Produktion einsetzen.

3. Stufe Gruppenorganisation

a. Ausnahmegenehmigung für die Kennzeichnung VLOG bzw. „Ohne Gentechnik“

Werden die folgenden Bedingungen der Ausnahmegenehmigung eingehalten, kann weiterhin eine VLOG-Gruppenzertifizierung erfolgen, auch wenn im Rahmen der VLOG-Ausnahmegenehmigung vorübergehend kennzeichnungspflichtige Futtermittel eingesetzt werden.

⁸ vgl. VLOG-Standard, V22.01, Kap. E 4.7

- Soweit möglich, unterstützen die Gruppenorganisatoren finanziell und/oder organisatorisch ihre landwirtschaftlichen Gruppenmitglieder bei der Beschaffung von kennzeichnungsfreiem Futter.
- Werden im Rahmen der Ausnahmegenehmigung in der VLOG-Produktion kennzeichnungspflichtige Futtermittel eingesetzt, erfolgt keine Deklaration der betroffenen Tiere/Produkte als „VLOG“ bzw. „Ohne Gentechnik“.
- Die Gruppenorganisatoren melden spätestens alle vier Wochen die Gruppenmitglieder an die Zertifizierungsstelle, die kennzeichnungspflichtiges Futter im Rahmen dieser VLOG-Ausnahmegenehmigung einsetzen (Beginn und Ende des Einsatzes, betroffenes kennzeichnungspflichtiges Einzelfuttermittel).
- Finden Ersterhebungen oder andere Betriebsbegehungen bei Gruppenmitgliedern durch die Gruppenorganisatoren statt, prüfen die Gruppenorganisatoren die Einhaltung der Bedingungen der VLOG-Ausnahmegenehmigung und dokumentieren das Prüfergebnis. Verstöße werden an die Zertifizierungsstelle und den VLOG gemeldet.
- Auf Anfrage des VLOG melden die Gruppenorganisatoren die landwirtschaftlichen Gruppenmitglieder, die kennzeichnungspflichtiges Futter im Rahmen der VLOG-Ausnahmegenehmigung in der VLOG-Produktion einsetzen (mittels reduzierter Mitgliederliste, darin mindestens Gruppenmitglieds-ID und reduzierte PLZ).

b. Konsequenzen für Zertifizierungsprozess und VLOG-Zertifikate Stufe Gruppenorganisation

- Zertifizierungsstellen auditieren risikoorientiert vorrangig die Gruppenorganisatoren, bei deren Gruppenmitgliedern kennzeichnungspflichtiges Futter in der VLOG-Produktion eingesetzt wird/wurde.
- Im Rahmen der regulären VLOG-Audits prüfen die Zertifizierungsstellen die Einhaltung der Bedingungen der VLOG-Ausnahmegenehmigung. Der Einsatz und das Prüfergebnis wird in der Checkliste dokumentiert (Prüfpunkt F 3.1).
- Verstöße von Gruppenorganisatoren gegen die Bedingungen der Ausnahmegenehmigung werden in der Checkliste als KO dokumentiert und von der Zertifizierungsstelle an den VLOG (qualitaet@ohnegentechnik.org) gemeldet. Nach Rücksprache mit dem VLOG verhängt die Zertifizierungsstelle weitergehende Sanktionen (z.B. Verlust des VLOG-Status der Tiere/Produkte, Nachaudit, Zertifikatsentzug bzw. Ausschluss aus der VLOG-Gruppe).

4. Stufe Lebensmittelverarbeitung bzw. Lizenznehmer des „Ohne GenTechnik“-Siegels

Werden aufgrund der Ausnahmesituation nicht-VLOG-geeignete Rohstoffe in bisher komplett VLOG-zertifizierten Werken/Standorten verarbeitet/gelagert, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Meldung des Beginns und des Endes der dualen Produktion an die VLOG-Zertifizierungsstelle und den VLOG (qualitaet@ohnegentechnik.org)
- Ableitung, Dokumentation und Umsetzung von Maßnahmen gegen Verschleppung, Vermischung, Vertauschung in „Ohne Gentechnik“ bzw. „VLOG“-Rohstoffe/Produkte⁹

a. Ausnahmegenehmigung für die Kennzeichnung VLOG bzw. „Ohne Gentechnik“

Werden die folgenden Bedingungen der Ausnahmegenehmigung eingehalten, ist eine VLOG-Zertifizierung weiterhin möglich, auch wenn im Rahmen der VLOG-Ausnahmegenehmigung vorübergehend konventionelle Produkte von den bisherigen VLOG-Lieferanten geliefert werden. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für Produkte, die während der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung hergestellt wurden und umfasst produktindividuell den Zeitraum bis zum Abverkauf, längstens bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums. Diese Ausnahmegenehmigung gilt bis zum Ablauf bzw. Widerruf der Ausnahmegenehmigung.

⁹ vgl. VLOG-Standard V22.01, Kap. G3.3; Dokumentation in Betriebsbeschreibung Anhang (25)

- Es werden nur Produkte als VLOG bzw. „Ohne Gentechnik“ deklariert, die die Anforderungen des VLOG-Standards erfüllen (wenn in der landwirtschaftlichen VLOG-Produktion ausschließlich kennzeichnungsfreie Futtermittel eingesetzt wurden).
- Können die landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. bisherigen Lieferanten nur tierische konventionelle Rohstoffe zur Verfügung stellen, bei deren Produktion im Rahmen der VLOG-Ausnahmegenehmigung kennzeichnungspflichtige Futtermittel eingesetzt wurden bzw. zum Produktionszeitpunkt die Mindestfütterungsfrist noch nicht vollständig durchlaufen wurde, ist deren Verwendung in VLOG- bzw. „Ohne Gentechnik“-gekennzeichneten Produkten nicht zulässig.

Darüber hinaus gilt für Lizenznehmer des „Ohne GenTechnik“-Siegels:

- Wenn technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar¹⁰, wird auf VLOG-/„Ohne Gentechnik“-Produkten, bei deren Produktion und Verarbeitung konventionelle Rohstoffe im Rahmen der VLOG-Ausnahmegenehmigung eingesetzt wurden, das „Ohne GenTechnik“-Siegel entfernt, durch zusätzliche Etikettierung erläutert oder überklebt bzw. gestickert.
 - Die Lizenznehmer informieren den VLOG über den Zeitraum, in dem die Nutzung des „Ohne GenTechnik“-Siegels für lizenzierte Produkte ausgesetzt wurde (schriftliche Meldung an info@ohnegentechnik.org, inkl. Fotodokumentation).

Werden die folgenden Bedingungen der Ausnahmegenehmigung eingehalten, ist die Verwendung des „Ohne GenTechnik“-Siegels vorübergehend auch auf Produkten zulässig, bei deren Produktion und Verarbeitung konventionelle Rohstoffe im Rahmen der VLOG-Ausnahmegenehmigung eingesetzt wurden. Diese Ausnahmegenehmigung gilt bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem alle betroffenen tierischen Produkte abverkauft wurden.

- Stehen nur Verpackungsmaterialien mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel zur Verfügung, ist deren vorübergehende Nutzung für konventionelle Produkte nur zulässig, wenn der Einsatz von diesen konventionellen Rohstoffen durch folgende Anpassungen bei Beschaffung, Produktionsplanung sowie Verarbeitung so weit wie möglich und wirtschaftlich zumutbar¹⁰ reduziert werden:
 - getrennte Erfassung von VLOG-konformen Rohstoffen und Rohstoffen, bei deren Produktion kennzeichnungspflichtige Futtermittel eingesetzt wurden
 - angepasste Produktionsplanung
 - Zukauf VLOG-konformer Rohstoffe
 - Anpassung von Rezepturen/Austausch von Rohstoffen
- Abnehmer (LEH, Großhandel, weiter Verarbeiter) und VLOG werden schriftlich über den Einsatz von konventionellen Rohstoffen im Rahmen der VLOG-Ausnahmegenehmigung informiert (artikelgenaue Mitteilung von Beginn und Ende des Einsatzes konventioneller Rohstoffe, z.B. Ergänzung auf dem Lieferschein *In der Produktion wurde auch Rohmilch/Fleisch/... von VLOG-Tieren verarbeitet, in deren Fütterung kennzeichnungspflichtiges Futter im Rahmen der VLOG-Ausnahmegenehmigung eingesetzt wurde.*).
- Lizenznehmer und Inverkehrbringer informieren mindestens auf ihrer Website über aktuelle Produkte bzw. Produktkategorien, deren „Ohne GenTechnik“-Kennzeichnung im Rahmen der Ausnahmegenehmigung nur in Verbindung mit einer korrigierenden Kennzeichnung am POS den Anforderungen des EGenTDurchfG entspricht.
- Die weitere Nutzung des „Ohne GenTechnik“-Siegels für bisher lizenzierte Produkte, bei deren landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen der VLOG-Ausnahmegenehmigung kennzeichnungspflichtige Futtermittel eingesetzt werden oder wurden, wird in Stockfotos sowie Print-Werbung, gedruckten Produk-

¹⁰ Welche Maßnahmen im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen wirtschaftlich zumutbar sind, ist jeweils eine Einzelfallentscheidung. Grundsätzlich sind Mehrkosten in Kauf zu nehmen, um eine Falschdeklaration und damit das Risiko der Verbraucher:innentäuschung zu minimieren. Wirtschaftlich nicht zumutbar sind insbesondere das Überkleben des „Ohne GenTechnik“-Siegels von Hand oder die komplette Neuorganisation von Milchsammeltouren.

Informationen, Spezifikationen o.ä. während der Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung toleriert. Bei Neu-Druck, digitalen Dokumenten sowie bei Online-Darstellungen ist diese Deklaration – mit Ausnahme von Stockfotos – umgehend zu korrigieren.

b. Pflanzliche Rohstoffe

Falls pflanzliche Rohstoffe, die die Anforderungen des VLOG-Standards erfüllen, nicht mehr in ausreichender Menge auf dem Markt verfügbar sein sollten, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit dem VLOG auf (bitte Mail an qualitaet@ohnegentechnik.org).

c. Konsequenzen für Zertifizierungsprozess und VLOG-Zertifikate Stufe Lebensmittelverarbeitung

- Zertifizierungsstellen auditieren risikoorientiert vorrangig die lebensmittelverarbeitenden Unternehmen, die zu einer dualen Produktion gewechselt haben. Die Audittermine sind so weit wie möglich vorzuziehen, solange es die Auditkombinationen mit anderen Qualitätsstandards ermöglichen.
- Im Rahmen der regulären VLOG-Audits prüfen die Zertifizierungsstellen die Einhaltung der Bedingungen der VLOG-Ausnahmegenehmigung. Der Einsatz und das Prüfergebnis wird in der Checkliste dokumentiert (Prüfpunkt G 3.5 Wareneingangskontrolle sowie G 3.6 Trennung der Warenströme).
- Verstöße der Unternehmen gegen die Bedingungen der Ausnahmegenehmigung werden in der Checkliste als KO dokumentiert und von der Zertifizierungsstellen an den VLOG (qualitaet@ohnegentechnik.org) gemeldet. Nach Rücksprache mit dem VLOG verhängt die Zertifizierungsstelle weitergehende Sanktionen (z.B. Verlust des VLOG-Status der Produkte, Nachaudit, Zertifikatsentzug bzw. Ausschluss aus der VLOG-Gruppe). Der VLOG behält sich zudem weitere Sanktionen bzgl. der Lizenzierung vor.

5. Stufe LEH

Vertreibt ein LEH Lebensmittel mit dem "Ohne GenTechnik"-Siegel, die laut Information des Herstellers im Rahmen der VLOG-Ausnahmeregelung auch mit kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln hergestellt wurden, ist er verpflichtet eine korrigierende Kennzeichnung anzubringen.

Am POS wird auf die aktuelle Ausnahmesituation hingewiesen und erläutert, dass die „Ohne GenTechnik“-Kennzeichnung von Produkten aufgrund der kriegsbedingten Futtermittelknappheit nicht korrekt ist. Diese Verbraucherinformation erfolgt in Absprache mit VLOG und wird so angebracht, dass sie von Kund:innen der betroffenen Produkte mit hoher Wahrscheinlichkeit gesehen wird. Mögliche Beispiele der Verbraucherinformation sind in [Anlage 2](#) dieses Konzeptes aufgeführt.

a. lose Ware

Lose VLOG-Produkte werden nur dann als „Ohne Gentechnik“ deklariert bzw. mit dem „Ohne GenTechnik“-Siegel gekennzeichnet, wenn sie den Anforderungen des VLOG-Standards und des EGGenTDurchfG entsprechen.

Eine Ausnahmegenehmigung für die „Ohne GenTechnik“-Kennzeichnung von losen Produkten, bei deren landwirtschaftlicher Produktion im Rahmen der VLOG-Ausnahmegenehmigung kennzeichnungspflichtige Futtermittel eingesetzt wurden, erteilt der VLOG nicht.

Anlage 1: VLOG-Nichtverfügbarkeitsbescheinigung Stufe Futtermittel bzw. Futtermittellogistik

Hersteller/Lieferant

Name:

Tel./Fax

Straße:

E-Mail:

PLZ/Ort:

Land:

Die in der folgenden Tabelle bzw. in der Anlage aufgeführten Futtermittel kann unser Unternehmen derzeit nicht kennzeichnungsfrei¹¹ liefern:

Produktbezeichnung	Nicht in kennzeichnungsfreier Qualität verfügbares enthaltenes Einzelfuttermittel		Nicht mehr verfügbar ab bzw. seit:
	Spezies (Soja, Raps, Mais)	Konkretes Einzelfuttermittel	

Weitere s. Anlage

Unsere Rohwarenlieferanten aus den letzten beiden Wirtschaftsjahren konnten uns für die Produktion der oben bzw. in der Anlage aufgeführten Futtermittel keine kennzeichnungsfreien Futtermittel liefern, darüber liegen uns selbst schriftliche Nichtverfügbarkeitsnachweise vor. Uns liegen keine Anhaltspunkte vor, die Zweifel an den Erklärungen unserer Rohwarenlieferanten begründen. Wir verpflichten uns, unverzüglich eine Änderungs-/Korrekturmeldung zu veröffentlichen, wenn diese Erklärung widerrufen oder geändert wird. Die für die Kontrolle des Kunden zuständige Zertifizierungs- oder Lizenzierungsstelle ist berechtigt, die Richtigkeit dieser Bescheinigung zu prüfen.

Wir haften für die Richtigkeit der Angaben dieser Erklärung.

Name, Funktion

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

¹¹ Futtermittel, das nicht nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 als „genetisch verändert“ gekennzeichnet ist.

Anlage 2: Beispiele für Verbraucherinformationen

a. Beispiel 1: Information zur „Ohne GenTechnik“-Kennzeichnung

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

infolge des Krieges in der Ukraine kommt es teils zu Engpässen bei der Verfügbarkeit von gentechnikfreien Futtermitteln.

Um die Tiergesundheit und die Lebensmittelversorgung sicherzustellen, mussten bei verschiedenen Produkten und -chargen mit der „Ohne GenTechnik“-Kennzeichnung ausnahmsweise auch gentechnisch veränderte Futtermittel eingesetzt werden. Ihr Einsatz wird so gering und kurz wie möglich gehalten und erfolgt nur in Abstimmung mit dem Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG).

Ausgewählte Produkte entsprechen deshalb vorübergehend nicht vollständig den Kriterien der Kennzeichnung auf dem Lebensmittel. Eine kurzfristige Veränderung der Verpackung war nicht möglich. Dies hat keinerlei geschmackliche oder optische Auswirkungen auf das Produkt. Auch die Lebensmittelsicherheit wird durch diese Änderung nicht beeinträchtigt.

Wir arbeiten daran, dass die „Ohne GenTechnik“-Kriterien so schnell wie möglich wieder vollständig eingehalten werden.

Mehr Informationen dazu unter [www.webseite.de/...](http://www.webseite.de/)

Wir bitten um Verständnis, Ihr ...-Team

b. Beispiel 2: Information zur „Ohne GenTechnik“-Kennzeichnung

Liebe Kundinnen und Kunden,

UNTERNEHMEN positioniert sich seit Jahren klar und eindeutig gegen den Einsatz von kennzeichnungspflichtiger Gentechnik in unseren Eigenmarken.

Leider haben uns einige wenige unserer Lieferanten darüber informiert, dass es trotz aller Anstrengungen bei ihnen aufgrund des Krieges in der Ukraine zu einem Engpass bei gentechnikfreien und „VLOG-geprüften“ Futtermitteln gekommen ist. Unsere Lieferanten bedauern dies ausdrücklich.

Um Sie weiter im gewohnten Umfang versorgen zu können, hat der VLOG eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung verabschiedet. Danach dürfen in dieser besonderen Situation ausnahmsweise – und so kurz wie nur irgend möglich – auch womöglich kennzeichnungspflichtige Futtermittel eingesetzt werden.

Wir als UNTERNEHMEN tragen diese Entscheidung mit, informieren Sie aber aktiv darüber, damit Sie entscheiden können, wie Sie mit der Situation umgehen. Eine aktuelle Übersicht der betroffenen Produkte finden sie unter: WEBSITE

Genauso wie der VLOG und unsere Lieferanten hoffen wir, dass schnellstmöglich wieder ausschließlich GVO-freie Futtermittel eingesetzt werden können.

Wir bitten um Verständnis, Ihr ...-Team